

Soziale Hilfen im Überblick

Hilfen	Wo?	Wann?	Wieviel? / Was?	Wie lange?	Voraussetzungen?
Geld aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	Caritas Diakonisches Werk pro familia	während der Schwangerschaft Antragstellung spätestens 3 Monate vor der Geburt	abhängig vom Einkommen und einer besonderen Notlage	einmalige Zahlung, darf nicht auf Leistungen nach SGB II und SGB XII angerechnet werden	kein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Gelder
Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss für 1. erwerbstätige Frauen, gesetzlich versichert 2. Mutterschaftsgeld für ALG I Bezieherinnen und Umschülerinnen 3. Arbeitnehmerinnen, die privat versichert oder in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind	1. Krankenkasse und Arbeitgeber 2. Krankenkasse 3. Bundesversicherungsamt (BVA)	nach Antragsstellung Antragstellung ca. 7 Wochen vor der Geburt	Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dem Betrag des Arbeitslosengeldes oder bei beruflicher Weiterbildung nach dem SGB II, den die Versicherte vor der Entbindung erhalten hat. 1. und 2. gesetzliche Krankenkasse zahlt max. 13 € pro Tag, Arbeitgeber stockt auf 3. BVA zahlt max. einmalig 210 €	während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit danach um die vor der Geburt nicht in Anspruch genommene Zeit, bei Mehrlingsgeburten bis zu 12 Wochen nach der Geburt)	ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, später Geburtsurkunde der Krankenkasse vorlegen Rechtsanspruch
Elterngeld	Versorgungsamt Darmstadt havs-dar@havs-dar.hessen.de Elterngeldrechner: www.familienwegweiser.de	Direkt nach der Geburt des Kindes	Für Nichterwerbstätige: 300 € Mindestbetrag - höchstens 1.800 € Bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt von 1240€ und mehr - 65%; von 1220 € - 66%; zwischen 1000 - 1200€ - 67%; Unter 1000€ abgestuft von 67% - 100%	12 bis 14 Monate	Antrag Geburtsurkunde Rechtsanspruch
Kindergeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit Arbeitgeber bei öffentl. Dienst	direkt nach der Geburt des Kindes	1. bis 2. Kind: 184 € 3. Kind: 190 € ab dem 4. Kind: 215 €	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom 18. – 25. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag	Antrag Geburtsurkunde abhängig vom Einkommen des Kindes Rechtsanspruch
Kinderzuschlag	Familienkasse bei der Agentur für Arbeit www.bmfsfj.de//Kinderzuschlagrechner	jederzeit	bis zu 140 € für	max. 36 Monate	einkommensabhängig nicht für Bezieher von Leistungen nach SGB II/SGB XII Rechtsanspruch
Unterhaltsvorschuss	zuständiges Jugendamt (vorgeburtl. Vaterschaftsanerkennung möglich)	jederzeit nach der Geburt gültig ab Antragstellung ein Monat rückwirkend	Höhe bitte beim Jugendamt erfragen	bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, längstens jedoch 72 Monate	der andere Elternteil wohnt nicht im gleichen Haushalt und leistet keinen bzw. nicht genug Unterhalt Zahlungen sind unabhängig vom Einkommen und werden vom Jugendamt beim zahlungspflichtigen Elternteil wieder eingefordert
Leistungen nach SGB II und SGB XII Auf Antrag	ARGE / Jobcenter, Arbeitsagenturen Grundsicherung beim Kreis	jederzeit, ab der 13. Schwangerschaftswoche 17 % Mehrbedarf vom Regelsatz 61 € / 56 €	Beihilfe für Babyausstattung und Schwangerenbekleidung	einmalig	abhängig vom Einkommen der im Haushalt lebenden Personen Rechtsanspruch
Wohngeld/ Lastenzuschuss (Mietwohnung, selbstgenutztes Wohneigentum)	Wohngeldstelle/ Antrag: Gemeindeverwaltung/ Rathaus www.wohngeldrechner.biz	jederzeit	abhängig vom Einkommen, der Miete, Anzahl der Haushaltsmitglieder, Größe der Wohnung etc.	Der Antrag muss alle 12 Monate neu gestellt werden Familienzuwachs mitteilen	- für Erwerbstätige und Bezieher von ALG I - nicht für Bezieher von Leistungen SGB II und SGB XII -Rechtsanspruch